

Richtlinie der Stadt Schönberg **zur Förderung sozialer und kultureller Projekte**

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt die Stadt Schönberg nach Maßgabe dieser Richtlinie Förderungen für die Vorbereitung und Durchführung sozialer und kultureller Projekte.

1. Allgemeine Fördergrundsätze

Förderfähig sind Institutionen und Projekte, die von besonderer sozialer oder kultureller Bedeutung und im öffentlichen Interesse des städtischen Zusammenlebens sind.

Die Projekte müssen einen räumlichen und inhaltlichen Bezug zur Stadt Schönberg aufweisen. Zuwendungen auf Basis dieser Richtlinie sind grundsätzlich komplementär einsetzbar zu weiteren Förderungen Dritter.

Gewährte Förderungen führen nicht zu einem Rechtsanspruch auf Förderungen in den Folgejahren.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können natürliche Personen und juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sein.

3. Antragsverfahren/ Zuwendungsvoraussetzungen

Der Antrag ist auf dem dafür vorgesehenen Antragsformular mit Originalunterschrift beim Amt Schönberger Land, Stadt Schönberg, Am Markt 15 in 23923 Schönberg einzureichen.

Eine Antragstellung ist bis zum 31.01. des laufenden Jahres möglich.

Der Antragsteller ist verpflichtet, alle weiteren Einnahmequellen darzustellen, z.B. Einnahmen durch Erhebung von Eintrittsgeldern oder weitere Zuwendungen Dritter.

Der Antrag hat folgende inhaltliche Anforderungen zu erfüllen:

1. Projektbeschreibung und Zeitablauf
2. Aufstellung aller Projektausgaben
3. Aufstellung aller Einnahmen und Zuschüsse
4. beantragte bzw. in Aussicht gestellte oder bereits zugesagte Mittel Dritter sind in der Gesamtfinanzierung darzustellen
5. Nachweis der Vereins- oder Unternehmenseigenschaften durch Vorlage des entsprechenden Registerauszuges

Der Antragsteller erhält eine Eingangsbestätigung durch die Amtsverwaltung, welche eine Vorprüfung der eingereichten Anträge durchführt.

Anträge, denen die erforderlichen Unterlagen nicht beiliegen, sind nicht prüffähig.

Bleibt die Aufforderung zur Nachlieferung fehlender Unterlagen unter angemessener Fristsetzung erfolglos, wird der Antrag abgelehnt.

4. Art, Form und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung ist eine Anteilsfinanzierung und wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Die Höhe des Zuschusses wird vom Ausschuss für Schule, Kultur und Sport, Jugend, Senioren und Soziales der Stadt Schönberg nach Einzelfallprüfung bestimmt.

Die Bekanntgabe über die Zustimmung oder Ablehnung gegenüber dem Antragsteller erfolgt durch die Amtsverwaltung in schriftlicher Form.

Der Zuschuss kann bis zu 50 % des verbleibenden Eigenanteils der Gesamtkosten (nach Abzug von Einnahmen des Antragstellers) betragen.

Zuwendungsfähige Aufwendungen sind insbesondere:

- Honorare, Aufwandsentschädigungen für Dritte u.a.
- Personalaufwendungen inkl. gesetzlicher Abgaben
- Sachaufwendungen, Werbemittel
- Mieten, Ausleihgebühren

Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere:

- Nicht entgeltliche Eigenleistungen des Antragstellers
- Verpflegungsaufwendungen
- Honorare und Aufwandsentschädigungen für Vereinsmitglieder oder Angehörige der Körperschaft, die den Förderantrag gestellt hat

5. Gegenleistung des Antragstellers

1. Als Gegenleistung für die Zuwendung verpflichtet sich der Antragsteller während des geförderten Ereignisses in geeigneter und gut wahrnehmbarer Weise (Druckerzeugnisse, regionale Presse, Webseite, Social Media ...) auf die Unterstützung durch die Stadt Schönberg hinzuweisen, soweit dies mit dem Zweck des Ereignisses vereinbar ist.
2. Der Antragsteller wird die Förderhinweise in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten herstellen bzw. herstellen lassen und rechtzeitig vor dem geförderten Ereignis mit der anderen Vertragspartei abstimmen.

6. Wohlverhalten

Der Antragsteller und die Stadt verpflichten sich, die Förderung in gegenseitigem Einvernehmen, Respekt und Wohlverhalten durchzuführen. Der Antragsteller wird sich nicht öffentlich negativ über die Förderin oder dessen Leistung äußern. Geförderte und Förderin werden gegenseitig auf den Ruf und das Ansehen der jeweils anderen Rücksicht nehmen und sich gegenseitig umgehend über alle Vorkommnisse, die für die Durchführung und Förderung von Bedeutung sein könnten, unterrichten.

7. Auszahlung

Für die Auszahlung der Fördermittel gelten die haushaltsrechtlichen Bestimmungen. Der zuständige Ausschuss entscheidet bis spätestens 31.03. des laufenden Jahres über die Vergabe der Fördermittel.

8. Verwendung und Abrechnung der Zuwendung

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des beantragten Zwecks verwendet werden. Mit der Zustimmung des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport, Jugend, Senioren und Soziales der Stadt Schönberg wird der eingereichte Finanzierungsplan verbindlich. Einzelne Abweichungen von bis zu 20 % sind zulässig. Darüber hinausgehende Abweichungen sind anmelde- und zustimmungspflichtig.

Durch den Zuwendungsempfänger ist ein Verwendungsnachweis zu erstellen und spätestens bis zum 31.12. des laufenden Jahres bei der Amtsverwaltung einzureichen.

Liegt ein Verwendungsnachweis nach dieser Frist nicht vor und wurde keine Fristverlängerung vereinbart, sind die bereits ausgereichten Mittel an die Stadt zurückzuzahlen.

Zum Verwendungsnachweis gehören:

- a) der Sachbericht (Teilnehmerzahl, Verlauf, Zielgruppe sowie Wirksamkeit, Nachhaltigkeit und Erfolg des Projektes)
- b) die Übersicht über alle Einnahmen und Ausgaben
- c) Rechnungsbelege als Kopien, wobei sich die Amtsverwaltung das Recht zur Prüfung der Originalbelege vorbehält
- d) mindestens ein Belegexemplar bei Druckerzeugnissen, Presseberichten, Homepage des Antragstellers und sonstigen Veröffentlichungen

9. Inkrafttreten

Vorstehende Richtlinie wurde in der Stadtvertretung am 9. Dezember 2021 beraten und beschlossen.

Die Richtlinie tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Schönberg, den 22. Dezember 2021



Stephan Korn
Bürgermeister

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 04.01.2022 bekannt gemacht.